



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dittweiler vom 25. Juni 2021**

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§2 Absatz 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.2019 in der Fassung vom 06.11.2019 außer Kraft.

Dittweiler, den 25. Juni 2021

(Winfried Cloß)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dittweiler

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (auch auf dem Rasengrabfeld) | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (auch auf dem anonymen Urnenrasengrabfeld) | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Kostenbeitrag zur Verkehrssicherungspflicht | 600,00 € |
| 4. Einmalige Verlängerung der Liegezeit (max. 10 Jahre) für eine Baum-Urnenreihengrabstätte pro Jahr der Verlängerung | 40,00 € |
| 5. Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenreihengrabstätte | 400,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Wahlgrabstätte in Tiefe (ausgenommen Rasengrabfeld) | 300,00 € |
| ab) eine Urnenwahlgrabstätte | 300,00 € |
| ac) eine Wahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld (1 Sarg und 1Asche oder 2 Aschen) | 300,00 € |
| ad) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte inkl. Kostenbeitrag zur Verkehrssicherungspflicht | 1000,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| ba) eine Wahlgrabstätte in Breite | 10,00 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte in Tiefe und Urnenwahlgrabstätten | 10,00 € |
| bc) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte (auch auf dem Rasengrabfeld) | 10,00 € |
| bd) Verlängerung Wahlgrab Rasengrabfeld | 10,00 € |
| be) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte | 40,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| d) Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenwahlgrabstätte | 400,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:

a) für Urnenreihengräber	125,00 €
b) für Urnenwahlgrabstätten	225,00 €
c) für Kindergrabstätten	125,00 €
d) für Reihengrabstätten	250,00 €
e) für Wahlgrabstätten in Tiefe	250,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Kosten für die Nutzung der Leichenhalle pauschal inkl. Reinigung	260,00 €
---	----------

VII. Einebnungskosten

Für das Abräumen und Einebnen von Grabstätten mit Entfernung der Grabmäler und event. vorhandener Einfassung

1. Reihengrabstätte, Tiefengrabstätten, Kindergrabstätten	210,00 €
2. Wahlgräber in Breite	250,00 €
3. Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten	130,00 €

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

1. Für die Erteilung einer einmaligen Erlaubnis zur Verrichtung Gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof	30,00 €
2. Beschaffung und Montage der Kennzeichnungsplakette im Baumfeld	80,00 €

IX . Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes

Die Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes sowie die Entfernung eines Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit, wird durch die Ortsgemeinde Dittweiler vorgenommen. Hierfür wird folgende Pauschale fällig:

1. Reihengrabstätte (Sarg) auf dem Rasengrabfeld	2.200,00 €
2. Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld	800,00 €
3. Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Rasengrabfeld	250,00 €
4. Verlängerung gem. § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte, je Jahr	88,00 €
5. Verlängerung gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung bei späteren Bestattungen, je Jahr	32,00 €